

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

verkündet am 13.04.2007

Christian Graf Dohna

Geschäftsführer

B 6-01/II-06

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. [...]

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [...], [...], [...],

gegen

Bezirksverband [...] der FDP, vertreten durch den 1. Vorsitzenden [...], [...], [...],

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesschiedsgericht der FDP unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann, des Vizepräsidenten Dr. Gerhard Wolf und der Beisitzer Dr. Paul Becker, Dr. Michael Bruder und Rolf-Dieter Keller in Berlin am 13. 04. 2007 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 01.09.2006 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Frau [...] vom 22. 11. 2006 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

Der Antragsgegner wendet sich mit seiner fristgerechten Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 01.09.2006 mit der Rüge, die Stimmrechtsübertragung des [...] an den Delegierten [...] per Email sei wirksam gewesen, da § 126 Abs. 3 BGB eine solche Form zulasse. Im Übrigen habe der Bezirksparteitag beschlossen, dass die vorbezeichnete Stimmrechtsübertragung als wirksam behandelt werden solle.

Die Beschwerdeführerin [...] hat ihre Beschwerde zwar rechtzeitig erhoben, jedoch eine Begründung entgegen ihrer Ankündigung nicht vorgelegt.

Im Übrigen wird auf das Vorbringen der Parteien vor dem Landesschiedsgericht und dem Bundesschiedsgericht und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Beschwerde ist nicht begründet und aus den zutreffenden Gründen des Beschlusses des LSG [...] zurückzuweisen.

1. Übertragung des Stimmrechts durch den Kreisvorsitzenden [...] (Kreisverband [...]).

Der Kreisvorsitzende [...] des Kreisverbandes [...] hat eine Stimmrechtsübertragung per Email vorgenommen. Ausweislich des Protokolls der außerordentlichen Kreishauptversammlung des Kreisverbandes [...] war [...] Ersatzdelegierter für den Bezirksparteitag. Delegierte waren die Mitglieder [...] und [...]. Da [...] lediglich Ersatzdelegierter war, konnte er eine Delegiertenstimme im Sinne des § 34 Nr. 1 a Landessatzung [...] nicht übertragen, da er kein Delegiertenstimmrecht hatte. Sollte das [...] beabsichtigt haben, seine Stimme als Kreisvorsitzender zu übertragen, wäre dies unzulässig. Die Regelung des § 34 Nr. 1 b i. V. m. § 4 Nr. 6 Antrags- und Wahlordnung [...] (AWO [...]) bedeutet: Vorstandsmitglieder, die nicht Delegierte sind, erhalten mit Rücksicht auf ihre Sachkunde in Parteiangelegenheiten ausnahmsweise ein Stimmrecht in einer Delegiertenversammlung. Diese Stimme ist an dieses Amt gebunden. Nehmen sie am Parteitag nicht teil, entfällt ihr Stimmrecht. Zudem hätte [...] als Kreisvorsitzender in der Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes sein Organstimmrecht „Kreisvorsitzender“ nicht übertragen können.

Im Übrigen wäre eine Stimmrechtsübertragung des [...], an wen auch immer, mangels Einhaltung der Schriftform unwirksam gewesen.

Die Einhaltung der Schriftform bei der Stimmrechtsübertragung von [...] ist nicht nachgewiesen. Eine Übertragung per Email genügt nicht. Es trifft zwar zu, dass gemäß § 126 Abs. 3 BGB die Schriftform durch die elektrische Form ersetzt werden kann. Dies gilt auch für Abstimmungen und Wahlen der FDP (vgl. § 16 a der Geschäftsordnung zur Bundessatzung). Die Beschwerde verkennt jedoch, dass § 126 Abs. 3 BGB auf § 126 a BGB verweist, der wiederum auf das Signaturgesetz Bezug nimmt (BGBl. 2001, Teil 1, Seite 876 ff.). Danach bedarf es gemäß §§ 2 und 7 SigG eines qualifizierten Zertifikats. Eine sogenannte einfache elektronische Signatur im Sinne des § 2 Nr. 1 SigG, (etwa Angabe des Namens am Ende eines elektronischen

Dokuments mit eingescannter Unterschrift) genügt zum Ersatz der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht (Dörner, Handkommentar zum BGB, Rn. 3 zu § 126 a, ebenso Palandt/Heinrichs, Kommentar zum BGB, 62. Auflage, § 126 a Rn. 3, 5 und 6 bis 9 zu § 126 a BGB).

Die insoweit vom Gesetz aufgeführten Voraussetzungen sind weder vor dem Landesschiedsgericht noch im Beschwerdeverfahren dargelegt worden. Eine Email ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unwirksam (Handkommentar Dörner aaO).

Da eine Email der vorbezeichneten Form (elektronische Zertifikation) nicht behauptet und auch nicht zu den Akten vorgelegt worden ist, kommen weder § 126 a BGB noch § 16 a BGO zum Tragen. Eine Verfahrensordnung zu § 16 a BGO für Stimmübertragungen ist vom Bundesvorstand bisher noch nicht erlassen worden.

2. Zu den weiteren Stimmrechtsübertragungen:

Der Delegierte [...] konnte seine Stimme nicht auf Frau [...] übertragen, da sie weder Delegierte noch Ersatzdelegierte war.

Auch eine Stimmrechtsübertragung durch das Parteimitglied [...] war nicht möglich, da er weder Delegierter noch Ersatzdelegierter war.

Eine Übertragung eines Bezirksverbandsstimmrechts gemäß § 34 Nr. 1b Landessatzung [...] war aus den bereits erörterten Gründen nicht zulässig, da es sich um eine an das Amt gebundene, nur durch persönliche Teilnahme am Parteitag ergebende Stimmberechtigung handelt.

3. Die Stimmrechtsübertragung durch [...] auf den Delegierten [...] oder den Delegierten [...] konnte rechtswirksam nicht erfolgen, da [...] nur Ersatzdelegierte war. Im Übrigen wird insoweit auf die Entscheidung des Landesschiedsgerichts zu dieser Stimmrechtsübertragung auf Seite 6 der Entscheidungsgründe verwiesen. Ein schriftlicher Nachweis fehlt zudem.

4. Die Berufung der Beschwerde darauf, dass der Bezirksparteitag beschlossen habe, die Stimmrechtsübertragung des Delegierten [...] auf den Delegierten [...] als gültig zu behandeln, führt nicht zum Erfolg. Die Frage, ob ein gültiges Stimmrecht besteht oder nicht, kann nicht Gegenstand von Parteitagsbeschlüssen sein.

5. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Auffassung der Beschwerde, die Stimmrechtsübertragung des Mitgliedes [...] sei wirksam, da ein Beschluss des Bezirksparteitages dies gebilligt habe. Insoweit wird im Übrigen auf die Entscheidung des Landesschiedsgerichts verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 28 der Schiedsgerichtsordnung.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Dr. Paul Becker

gez. Dr. Michael Bruder

gez. Wolf-Dieter Keller